



Badminton-Club Schöllbronn Blau-Weiß e.V.

Satzung

(Fassung 13.03.1997)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der am 19.11.1978 in Schöllbronn gegründete Badminton-Club Schöllbronn Blau-Weiß e.V. hat seinen Sitz in Ettlingen-Schöllbronn.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesfachverbandes Baden-Württembergischer-Badminton-Verband e.V. im Landessportbund Baden-Württemberg und erkennt die Satzungen des BWBV, DBV und der Landessportbünde an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Badmintonsports mit den Zielen, den Menschen Gesundheit und Erholung zu vermitteln, die Jugend durch die kulturellen Werte des Sports zu erziehen und durch Veranstaltungen von Turnieren und Clubwettkämpfen den reinen Sportgedanken zu fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Aufnahmeantrag) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann- nach vorheriger Anhörung – vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Tritt ein Mitglied im Verlaufe eines Kalenderjahres bei, wird im Aufnahmejahr der Beitrag anteilig für die restlichen Quartale seit Aufnahme belastet. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages stimmt ein Mitglied grundsätzlich der Abbuchung der Beiträge vom Bankkonto zu.
2. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern und zum Wehrdienst einberufene Mitglieder. Passive Mitglieder zahlen den Beitrag für passive Mitgliedschaft.
Aktive jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen den Jugendbeitrag.
In Ausbildung befindliche aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den Studentenbeitrag. Alle übrigen aktiven Mitglieder zahlen den Seniorenbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind erstens der Vorstand und zweitens die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden müssen. Auf der Tagesordnung müssen wenigstens folgende Punkte vorgesehen sein:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Sport- und Jugendwartes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Entlastungen
 - Verschiedenes
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit, sowie durch schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht(Voraussetzung siehe § 4)
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Anträge können vom Vorstand, den Mitgliedern, etwaigen Ausschüssen und Abteilungen gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

7. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (auch Öffentlichkeitsarbeit), dem Sportwart, dem Jugendsportwart, sowie dem Leiter der Freizeitsparte (Wandern, Ski etc.)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

§ 9 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von deren Ausschussleitern einberufen. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (Schriftführer) haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§10 Ordnungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen

1. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
2. Über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Zwei Kassenprüfer werden ebenfalls für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
4. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein Verweis ausgesprochen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 5:1 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen an die Stad Ettligen auszuzahlen, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Die Satzung des BC Schöllbronn wurde am 19.11.1978 von den Teilnehmern der Gründungsversammlung beraten und genehmigt.

§ 14 Zff. 4 wurde von den stimmberechtigten Mitgliedern während der ordentlichen Mitgliederversammlung von 21.10.1979 neu gefasst.

§ 8 Zff. 1 wurde von den stimmberechtigten Mitgliedern während der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.03.1985 geändert (Einführung eines Leiters Freizeitsparte als Vorstandsmitglied).

§8 Zff.1 wurde von den stimmberechtigten Mitgliedern während der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.03.1991 erneut geändert (Einführung eines Jugendsportwartes als Vorstandsmitglied).

§1 Zff. 1 und 2 wurde textlich, §5 wurde textlich und inhaltlich von den stimmberechtigten Mitgliedern während der ordentlichen Mitgliederversammlung von 11.03.1992 geändert.

§10 bis 14 wurden bei der Mitgliederversammlung am 21.04.1993 zu §11 bis 15. § 10 (Ordnungen) wurde hinzugefügt.

§ 8 Zff. 2 (Vertretungsrecht) wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.03.1995 von den stimmberechtigten Mitgliedern geändert.

§15 Zff. 4 (Vereinsvermögen bei Auflösung) wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.03.1997 zu Gunsten der Stadt Ettlingen von den stimmberechtigten Mitgliedern geändert.